



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Postulat von Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion: Repetitionen an den Sekundarschulen**

Autor/in: [Jürg Wiedemann](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 6. September 2012

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Heute gibt es für Schüler/-innen der Sekundarschule (Niveau E und P) zwei Möglichkeiten, wenn sie ein Schuljahr nicht bestehen: Entweder können sie das Niveau wechseln - vom Niveau P ins Niveau E oder vom Niveau E ins Niveau A - oder aber sie entscheiden sich für eine Repetition der Klasse im selben Niveau. Die einzige Ausnahme gilt für die erste Klasse, die nicht wiederholt werden darf.

Bei Jugendlichen, die ein Schuljahr nur knapp nicht bestehen, ist eine Repetition im selben Niveau oft sinnvoll. Dies ist vor allem der Fall, wenn ein Leistungspotential vorhanden ist oder das Kind in der persönlichen Entwicklung noch nicht so weit ist. Heikel wird es jedoch, wenn eine Repetition aussichtslos ist und die Schüler/-innen trotz Repetition keine Chance haben die Lernziele zu erreichen. Dies führt oft zu Demotivation, Frust, Unwohlsein und völligem Schulversagen. Das chancenlose Repetieren einer Klasse ist aus pädagogischen Gründen abzulehnen, da ein solches Jahr für die Schüler/-innen zur enormen Belastung wird. Des Weiteren ist eine Repetition auch immer mit Kosten verbunden; ein zusätzliches Schuljahr kostet den Kanton knapp 20'000.- Franken.

Leider lassen immer wieder Eltern ihre Kinder ein Schuljahr im gleichen Schuljahr wiederholen, trotz aussichtsloser Situation und entgegen der ausdrücklichen Empfehlung des Lehrerteams. Dies sollte verunmöglicht werden. Schüler/-innen der Sekundarschule sollten zwar neu in allen vier Schuljahren die Möglichkeit zu einer Repetition erhalten, aber nur dann, wenn sie die Beförderungsbedingungen nur knapp nicht erfüllt haben, oder wenn eine Empfehlung auf Repetition durch das Lehrerteam vorliegt.

Ich bitte den Regierungsrat §30 und §31 der Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ) entsprechend zu überprüfen, gegebenenfalls neue Kriterien auszuarbeiten und dem Landrat zu berichten.